

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 10. Änderung des LP I – Neuss –**

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Neuss	<p>Gegen die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I Neuss, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte allerdings darauf zu achten, dass die Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes aufweisen wird. Insbesondere handelt es sich bei dem Erddeich 1 "Am Röttgen" des Polders Grimlinghausen um ein technisches Bauwerk. Der zugehörige Deichverteidigungsweg ist zwingend dauerhaft in Asphalt zu erhalten. Um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten, muss der Deich regelmäßig gepflegt werden. Dazu gehört die Deichmahd, die mehrmals im Jahr mit entsprechender Gerätschaft durchgeführt werden muss.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt:</p> <p>Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 g) im NSG Uedesheimer Rheinbogen möglich.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Sie haben mir mit Schreiben vom 18.01.2016 die o.a. Unterlagen zur Landschaftsplanänderung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.</p> <p>Mit der Landschaftsplanänderung wird die geringfügige Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) „Uedesheimer Rheinbogen“ entsprechend der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes und die Ergänzung der Darstellungen und</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ um die FFH-bedingten Anforderungen vollzogen.</p> <p>Hierzu nehme ich im Rahmen dieser Verfahrensbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 35.4</b> (Denkmalangelegenheiten)</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 33</b> (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)</p> <p>Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 52</b> (Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -)</p> <p>Belange des Dezernates 52 sind von der o.a. Landschaftsplanänderung nicht betroffen.</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 51</b> (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</p> <p>Ich bitte Sie, die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 LG NW - nachdem die endgültige Abgrenzung der durch das LANUV kartierten Biotope mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist - nachrichtlich in einer Karte darzustellen.</p>	<p>Die betr. Ämter des LVR sind beteiligt.</p> <p>Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><b>Stellungnahme des Dezernates 54</b> (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -)</p> <p>Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten</a></p> <p>Die 10. Änderung des Landschaftsplanes I liegt innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.</p> <p>Aus der Sicht des Dezernates 54.4 Hochwasserschutz am Rhein werden gegen die vorgelegten Unterlagen zur Änderung des <b>LP I der Stadt Neuss – 10. Änderung – „FFH-Gebiet Uedesheimer Rheinbogen“</b> keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die im dargestellten FFH-Gebiet liegenden Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuss und die Deichanlagen des Deichverbandes Uedesheim im Rahmen ihrer Unterhaltung oder im Hochwassereinsatzfall nicht von den aufgelisteten Verboten betroffen sind. Regel-</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich Deichschutzzone II ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel in der NSG-Festsetzung 6.2.1 g) möglich.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>oder anlassbezogene Arbeiten an den Anlagen müssen jederzeit durchgeführt werden können.  Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen.  Aus Sicht des Dezernates 54 bestehen keine Bedenken.  <b>Hinweis:</b>  Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf <b>als Träger öffentlicher Belange</b>. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Insbesondere nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW nicht vorweg.</p>	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLiNE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.  Wir bestätigen den Eingang Ihrer an uns gerichteten Benachrichtigung über die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss.  In die unsere Belange betreffenden Planauszüge "Uedesheimer Rheinbogen" haben wir die Trassenführung der innerhalb der Änderungen verlaufenden Ferngasleitung graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Wir</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>bitten zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitungen in der Karte 2 nur zur groben Übersicht geeignet ist. Des Weiteren haben wir in die Karte den Trassenverlauf der eingangs genannten Ferngasleitung eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestandsplan und Katasterplan) der Ferngasleitung. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in der Karte 3 als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Änderung des Landschaftsplans dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>• Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.</li> </ul>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 g) im NSG Uedesheimer Rheinbogen möglich.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.</li> <li>• Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</li> <li>• Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt.</li> <li>• Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.</li> </ul> <p>Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen/-revitalisierungen, bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und/oder der Gewässersohle geplant ist - um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Weitere Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den nachfolgenden Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Realisierung der Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden bei den erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowie im weiteren Landschaftsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 10. Änderung des Landschaftsplanes keine Versorgungsanlagen der GasLiNE GmbH & Co. KG betroffen werden.	
4	Thyssengas GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
5	Geologischer Dienst NRW	Sofern die Belange der Trinkwassergewinnungsanlage Rheinbogen und des geplanten Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden, bestehen aus geowissenschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen o.g. Landschaftsplanänderung. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.	Der Hinweis ist berücksichtigt: Die Belange der Trinkwassergewinnungsanlage werden durch die Unberührtheitsklausel 6.2.1 g) und 6.2.1 f), sowie durch die gebietspezifische Ausnahme 6.2.1.2 gewahrt.
6	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o.g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung – eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben. Hierfür bitte ich um Verständnis.</p> <p>Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftsplanung gemäß § 15a (2) LG NW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.</p>	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannter Änderung des Landschaftsplanes.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
8	GASCADE	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <b>nur</b> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die betroffenen Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 10. Änderung des LP I beteiligt.</p>
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<p>Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu</p>	<p>Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.</p>
10	Landschaftsverband Rheinland – Finanz- und Immobilienmanagement	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p>	
11	Landesbetrieb Wald und Holz	<p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen zu dem o.g. Verfahren werden nicht gegeben.</p>	
12	DB Immobilien	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Da von der geplanten 10. Änderung des Landschaftsplanes keine Anlagen der DB AG betroffen sind, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	Im Bereich des Landschaftsplanes liegen die in hiesiger Bau- last stehende Bundesstraße 9 sowie Landesstraße 137. Die vorgesehenen Änderungen liegen allerdings im nördlichen Gebiet und großem Abstand zu diesen genannten Straßen. Bedenken oder Anregungen dazu werden nicht vorgetragen. Für die ebenfalls betroffene BAB 46 erhalten Sie eine geson- derte Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld.	
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlas- sung Krefeld	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist durch die geringfü- gige Erweiterung des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinbogen" und die Festsetzung der Festsetzungen nicht in ihren Aufgaben und Pflichten zur Unterhaltung der Autobahn berührt. Die Autobahn 46, einschl. ihrer Böschungen ist von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen.	
15	Deichverband Uedesheim Der Deichgräf	Mit Ihrem Schreiben vom 18.01.2016 baten Sie um Stellung- nahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Landschafts- planes I - Neuss - . Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Änderungen der Entwicklungsziele, Anpassungen der Schutzgebietsab- grenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung und Ergänzungen des Schutzzweckes hinsichtlich der prioritären, natürlichen Lebensraumtypen keine negativen Auswirkun- gen auf die Belange des Hochwasserschutzes aufweisen werden. Insbesondere handelt es sich bei dem Erddeich 3 des Polders Uedesheim im Nordosten des Plangebietes um ein techni- sches Bauwerk. Der zugehörige Deichverteidigungsweg ist zwingend dauerhaft in Asphalt zu erhalten. Um einen adä- quaten Hochwasserschutz zu gewährleisten, muss der Deich regelmäßig gepflegt werden. Dazu gehört die Deichmahd, welche mehrmals im Jahr mit entsprechender Gerätschaft durchgeführt werden muss.	Die Anregung ist berücksichtigt:  Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zu- gelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkraft- treten des Landschaftsplanes rechtmäßig aus- geübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist aufgrund der entspre- chenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 g) im NSG Uedesheimer Rheinbogen möglich.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			Hierzu zählt auch die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich Deichschutzzone II.
16	Erftverband	Aus Sicht des Erftverbands bestehen gegen die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss keine Bedenken.	
17	Landwirtschaftskammer NRW	Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Offensichtlich ist durch die neuerliche geringfügige Ausdehnung des Naturschutzgebietes landwirtschaftliche Fläche nicht betroffen.	
18	Industrie- und Handelskammer - Mittlerer Niederrhein -	Im Zuge der 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss für den Teilabschnitt I soll der Landschaftsplan entsprechend der Meldung des Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ als Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie angepasst werden. Die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ sollen um die FFH-bedingten Anforderungen ergänzt werden. Zu den geplanten Änderungen nimmt die IHK wie folgt Stellung:  1. Unter Ordnungs-Nr. 6.2.1.2 werden als Schutzzweck auch die FFH-Lebensraumtypen natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (31270) sowie die Hartholz-Auenwälder (91F0) genannt. Diese werden in dem aktuellen FFH-MelDEDokument für das FFH-Gebiet „Uedesheimer Rheinbogen“, das über das Landesamt für Natur, Umwelt und	Die Anregung ist berücksichtigt: Die genannten Lebensraumtypen sind im aktuellen Meldebogen des LANUV zum FFH-Gebiet „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) aufgeführt. In den Uferbereichen des NSG Uedesheimer

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Verfügung gestellt wird, nicht aufgeführt. Insoweit besteht diesseits Unklarheit, aufgrund welcher FFH-bedingter Vorgaben der Schutz dieser Lebensräume in den Landschaftsplan aufgenommen und hierzu Festsetzungen getroffen werden sollen.</p> <p>Das gleiche gilt für die genannten Tierarten unter Ziffer 2 zu 6.2.1.2. In dem FFH-Melddokument DE-4806-304 sind keine Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird erheblicher Wert darauf gelegt, dass im Rahmen der Landschaftsplanänderung nur solche Lebensräume und Tierarten in den Schutzzweck einbezogen werden, die in dem Gebiet auch tatsächlich vorkommen und – soweit sie für die FFH-Schutzwürdigkeit relevant sind - in den Melddokumenten auch entsprechend aufgeführt werden.</p> <p>Westlich des FFH-Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ liegt das Industrieareal Neuss-Süd / Koblenzer Straße. In diesem sind Industrieunternehmen ansässig, die bei einer Veränderung oder Neuerrichtung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechende Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ durchführen müssen. Insofern ist eine sachlich und rechtlich einwandfreie Aufführung der unter Schutz stehenden Lebensräume und Tiere notwendig.</p> <p>2. Den Erläuterungen zu 6.2.1.2 ist zu entnehmen, dass für das Gebiet ein Maßnahmenkonzept erstellt werden soll, das die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet festlegt. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Wechselwirkungen, die eine gezielte Ansiedlung von Arten auf die Belange der Industrieunternehmen auslösen, beachtet werden. Aus Sicht der IHK ist es erforderlich, den</p>	<p>Rheinbogen, welche diesem FFH-Gebiet zuzurechnen sind, kommen die betr. Lebensraumtypen vor. Sie werden insofern notwendigerweise im Schutzzweck zum NSG aufgeführt.</p> <p>Auch die im Schutzzweck aufgeführten gefährdeten Tierarten kommen im Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen ganzjährig vor, bzw. nutzen das Gebiet als wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet.</p> <p>Die Ausführungen werden erläutert: Die betreffende Pflege- und Entwicklungsplanung (Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet) ist ein Naturschutz-Fachkonzept. Diese Planung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie enthält ausschließlich naturschutzfachlich begründete Maßnahmenvorschläge. Dieses Konzept oder</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Maßnahmenplan mindestens mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, gegebenenfalls auch öffentlich auszulegen. Die IHK bittet daher darum, an dem begleitenden Dialogprozess zur Erstellung des Maßnahmenkonzeptes beteiligt zu werden.</p> <p>3. Darüber hinaus bittet die IHK um Informationen zu den Entwicklungsprojekten Ameisenbläuling und Knoblauchkröte sowie um Informationen zu weiteren Entwicklungsprojekten und Maßnahmenkonzepten, in denen FFH-oder vogelschutzrelevante Arten gezielt angesiedelt werden sollen. Die Ansiedlung dieser Arten kann zu erheblichen Einschränkungen für die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss führen.</p>	<p>Teile des Konzeptes werden nicht ohne eine formelle Landschaftsplanänderung zum Bestandteil des Landschaftsplanes. Ob und in welchem Umfang ein Maßnahmenkonzept Inhalt des Landschaftsplanes wird, entscheidet der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung in einem eigenen Landschaftsplanänderungsverfahren. Sofern hierzu der Kreistag einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss fasst, erfolgt im Verfahren nach den Vorgaben des Landschaftsplanungsgesetzes auch eine Auslegung der Änderungsplanung.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die mit dem Land NRW abgestimmten Artenschutzkonzepte zum Ameisenbläuling werden der IHK zugestellt. Artenschutzmaßnahmen zur Knoblauchkröte werden im Bereich des Privatgeländes Heidbergmühle in Meerbusch-Lank-Latum durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten insbesondere und in der Regel prioritär aus Gründen des Biotops- und Artenschutzes erfolgt. Naturschutzgebiete bilden, mit dem ihnen eigenen Veränderungsverbot, die strengste Kategorie des Flächenschutzes und sind die letzten Rückzugsräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Diese im Prozess der räumlichen Planung von der Landesentwicklungsplanung über die Regionalplanung bis hin zur Landschaftsplanung ausgewiesenen Schutzgebiete, sollen die Funktion des Biotop-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			und Artenschutzes optimal erfüllen. Naturschutzgebiete scheiden für Entwicklungen von Gewerbe und Industrie aus.
19	Niederrheinisch – Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH	<p>Gegenüber der Meldung des Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ als Schutzgebiet gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU sowie der Erweiterung des Naturschutzgebietes mit ergänzenden Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist sicherzustellen, dass sämtliche wasserwirtschaftlichen Belange als Erfordernis für den ordnungsgemäßen Betrieb von Wasserwerken berücksichtigt werden, wie z. B. ein Messstellenbau oder auch Leitungsreparaturen.</p> <p>Äquivalent zu Ihrer Mitteilung vom 01.04.2015 zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen -, wird vorgeschlagen, folgende gebundene Ausnahmeregelung als Festsetzung in der geplanten Änderung des Landschaftsplanes aufzunehmen: „Gebietsspezifische Ausnahmen: Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ für alle Anlagen und Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen bestehender Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Die betr. gebundene Ausnahmeregelung wird in die Festsetzungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ aufgenommen.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Eheleute Groß	<p>Zu den geplanten Änderungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:  Wir sind Eigentümer des Grundstückes Flur 12, Flurstück 208.  Ihrer textlichen Beschreibung entnehmen wir, dass in unserem Bereich die Änderungen sich nur auf die Flur Nr. 13 beziehen. Die topographischen Karten -Maßstab 1 : 15000 - geben hierüber keine konkrete Auskunft.  Nach Aussage Ihrer Mitarbeiterin ist davon auszugehen, dass sich der Grenzverlauf zu dem Bereich 1A auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges (Rheinseite) befindet.  Unser Grundstück liegt also weder im Landschafts- noch im Naturschutzgebiet.  Sollte dies nicht der Fall sein, erheben wir hiermit <u>Widerspruch</u>.</p>	<p>Das genannte Grundstück ist von der 10. Änderung des LP I – Neuss – nicht betroffen, aber es liegt – im LSG.</p>